

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 13

Artikel: Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen
Reorganisationskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Madras-Infanteriebataillone, 6 Burmah-Infanteriebataillone.

3. Truppen unter dem Befehl des Höchstkommmandierenden in Bombay: 2 Gebirgsbatterien, 7 Kavallerieregimenter à 4 Schwadronen, 3 Sappeurkompagnien, 26 Bombay-Infanteriebataillone.

4. Truppen unter Befehl des Vicekönigs: 4 Hyderabad-Kontingent-Feldbatterien, 2 Central-India-Kavallerieregimenter à 4 Schwadronen, 4 Hyderabad-Kavallerieregimenter à 3 Schwadronen, 1 irreguläre Deolee-Schwadron und 1 irreguläre Erinpurah-Schwadron, 6 Hyderabad-Infanteriebataillone, 1 Deolee-Infanteriebataillon, 1 Erinpurah-Infanteriebataillon, 1 Malwa Bheel-Korpsbataillon, 1 Meywar-Infanteriebataillon, 1 Bhopal-Infanteriebataillon, 1 Mhairwoora-Regiment.

Es kann nicht überraschen, dass bei einer vierfachen Oberleitung kein gleichmässiges System in der indischen Armee herrscht. Die Kavallerieregimenter variiren zwischen 3 und 4 Schwadronen und 369 bis 536 Mann. Ebenso variirt die Stärke der Infanterie von 500—800 Mann; übrigens zählen alle Regimenter mit Ausnahme des Bhopal-Regiments 8 Kompagnien, letzteres 10. Ebenso variirt die Zahl der Offiziere und nirgends wird die für erforderlich gehaltene Ziffer erreicht. In den regulären Linienkorps von Bengalen, Madras und Bombay befinden sich 2 englische Offiziere per Schwadron, 1 per Kompagnie (inkl. Kommandeur, Stellvertreter und Adjutant), eine für den Krieg offenbar unzureichende Zahl. Bei einzelnen Kontingenten ist das Verhältnis noch geringer. Die Anzahl der eingeborenen Offiziere, welche 4 per Schwadron und 2 per Kompagnie beträgt, ist ausreichend, allein denselben fehlt die militärische Erziehung zum selbstständigen Handeln. Ausgenommen sind hiervon die eingeborenen Offiziere der Bengal- und Punjab-Regimenter, welche sich aus dem kriegerischen Stamm Nordindiens rekrutieren, die der Central-India-Kavallerie und aller Goorkha-Korps. Die Offiziere dieser Regimenter sind vortrefflich und vielleicht denjenigen der russischen asiatischen Regimenter überlegen.

Es spricht wenig für das indobritische Militärsystem, dass, wenn ein Feldzug mit harten Kämpfen droht, stets dieselben Regimenter verwandt, stets dieselben übergangen werden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass es eine Anzahl Regimenter giebt, welche der Höchstkommmandierende nicht ins Feld zu senden wagen würde. Sir Charles Dilke, ein Kenner Indiens, versichert in seinem Werke: „our National Defences“, dass über 50 % der indischen Truppen nicht gegen Russland verwandt werden könnten. Dies gilt nicht nur für die Bombay- und Madras-Armee, sondern auch für manche Regimenter der Bengal-Armee. Einige brachen in

Folge klimatischer Einflüsse in Afghanistan nieder oder weil sie im Gefecht nicht Stand hielten. Die Masse jener Armee, besonders die Madras-Armee, bedarf nach Ansicht indobritischer Militär-Autoritäten der völligen Reorganisation. Die letztere Armee gilt allgemein als völlig wertlos und sei ihr nur durch völlige Auflösung zu helfen.

Die Verteidiger der Madras-Armee behaupten, dass dieselbe trotz ihres Verlangens nach Verwendung im aktiven Kriegsdienst durch die Unthätigkeit, in welcher sie die indische Regierung von 1852—1885 hielt, in ihren kriegerischen Instinkten geschwächt worden sei, während in dieser Periode die Bengal-Armee beständig gebraucht wurde. In der That sind die Truppen der britischen Eingeborenen-Armeen von sehr verschiedenartigem Werte. Man hofft, dass es den Bemühungen des Höchstkommmandierenden gelingen werde, durch Entlassung der unbrauchbaren Elemente der Madras-Armee und deren Ersatz durch Mannschaften der kriegerischen Klassen von Burmah und Ober-Indien, jene Armee auf einen guten Stand zu bringen.

Bei der Bombay-Armee hat der Herzog von Connaught während seines vierjährigen Kommandos wesentliche Fortschritte erzielt. Sowohl in der ägyptischen Kampagne wie bei der Suakim-Expedition haben sich die beteiligten Bombaytruppen gut bewährt, und es ist, wie ihre Manöver bei Poona bewiesen haben, nicht zu besorgen, dass diese Eigenschaft unter ihrem jetzigen Oberbefehl abnimmt. Der schwache Punkt der Bombay-Armee ist ihre Kavallerie. Wie im letzten afghanischen Kriege ist dies heute noch der Fall. Zwar gut beritten und ausgerüstet, fehlt derselben der kriegerische Geist, der in den Bengal-Regimentern so bemerkenswert ist. In manchen Regimentern ist überdies für keine genügende Vertretung der verschiedenen Eingeborenen-Racen in den Chargen gesorgt, während in Bengalen und in Punjab hierauf volles Gewicht gelegt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen Reorganisationskommission.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 (Art. 12, Alinea 3) hat die Dienstzeit der Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie im Auszug auf 10 Jahre beschränkt. Der Entwurf der engern Kommission wollte in gleicher Weise die Kavalleristen nach 10 Jahren Auszüglerdienst in die Reserve und mit den übrigen Truppengattungen in die Landwehr und den Landsturm

übertreten lassen. Die grosse Kommission beantragt, die Auszugspflicht auf 8 Jahre zu beschränken. Letzteres erscheint um so auffälliger, als man zu gleicher Zeit für die Infanterie die Pflicht im Auszug zu dienen auf 15 Jahre ausdehnen will. Es ergibt sich dadurch eine Ungleichheit in der Dienstzeit, die dem Gesetz nicht gut anstehen würde.

Wohl ist uns allen bekannt, dass den Kavalleristen die Verpflichtung, ein Pferd zu halten, eine grosse Last auferlegt. Es ist gewiss nur billig, ihnen dafür gewisse Vorteile zuzuwenden. Dieses ist in früherer Zeit nicht geschehen. Erst als die Rekrutierung der Kavallerie immer schwieriger wurde, hat man sich dazu entschlossen. In einigen Kantonen wurde unter der Organisation von 1850 den Kavalleristen und berittenen Offizieren eine jährliche Prämie bezahlt. Nach der Militärorganisation von 1874 erhält der Kavallerist das Pferd vom Staate gegen gewisse Bedingungen (Art. 191—204 des Gesetzes von 1874); das Pferd geht nach 10 Jahren Dienstzeit ganz in den Besitz des Mannes über. Ein arger Missgriff, der den Nutzen dieser Neuerung wieder abschwächte, war, dass der Bund durch die Steigerung der Pferde am Anfang der Rekrutenschulen einen Gewinn zu Gunsten der Staatskasse erzielen wollte.

Die Kavallerie ist bei uns ein Schmerzenskind. Die Gestaltung des Landes ist der Verwendung von Pferden wenig günstig. In neuester Zeit machen die sich täglich vermehrenden Strasseneisenbahnen die Benützung von Pferden wenn nicht unmöglich, doch gefährlich. Die Zeit lässt sich beinahe absehen, in welcher die Pferde, als Transportmittel einer früheren Generation, in zoologischen Gärten an Sonntagen vom Publikum angestaunt werden.

Die Radfahrer können heutigen Tages die Kavallerie noch nicht ersetzen; das Maschinenpferd mit Dampf oder elektrischem Betrieb ist noch nicht erfunden, daher nicht benützbar.

Unter solchen Verhältnissen befinden sich unsere Kommissionen, welche das finden sollen, was ein Einzelner nicht vermag, in einer misslichen Lage. Diese ist nicht viel besser, als wenn ein armer Teufel ein grosses Landgut kaufen möchte und kaum einige Franken in der Tasche hat. Die Kommissionen sollen das Wunder zustande bringen, in einem Lande, welches wenig Pferde hat, eine zahlreiche Reiterei aufzustellen, welche möglichst wenig kostet.

Die Wege, die man zu diesem Zwecke bisher vorgeschlagen oder versucht hat, haben nicht zum Ziele geführt. Wir wollen dieselben betrachten.

Man kaufte ganz junge Pferde, die zu billigem Preise erhältlich waren, und gab sie der Kaval-

lerie. Diese Pferde gingen infolge der Anstrengungen des Dienstes rasch zu Grunde.

Man beantragte, dem Manne das Pferd sofort beim Dienst Eintritt zu schenken. In diesem Falle wurde mit Recht geltend gemacht, sei zu besorgen, dass dasselbe infolge schlechter Wartung und Pflege bald in Abgang komme. Der Mann muss an der Erhaltung des Pferdes ein Interesse haben.

Ein eidg. Militär-Direktor hoffte, die jungen Leute durch eine schmutzige Uniform zum Reiterdienst anlocken zu können. Er gab den Kavalleristen zu den Lederhosen hohe Stiefel und einen mit Blech beschlagenen Tschako, der mit einem Pinsel geschmückt war. Dieses sagte dem Geschmack der Leute nicht zu. Das Mittel verfehlte seinen Zweck.

Endlich verfiel man auf das System der Drittmannspferde. Es ist möglich, dass mit Hilfe dieses Mittels unsere Kavallerie sich zur Not beritten machen kann, aber dasselbe wird zur Folge haben, dass es in Zukunft noch schwerer wird, die Bessungen für die Feldartillerie, die Fuhrwerke u. s. w. aufzubringen.

Mögen aber die Schwierigkeiten noch so gross sein, sie müssen (so viel überhaupt möglich) überwunden werden. Im Falle eines Krieges kann die Armee die Reiterei nicht entbehren. Ihrer Aufgabe kann aber nur eine tüchtig geschulte Reiterei entsprechen. Eine solche ist nur erhältlich bei längerer Instruktionszeit. Diese bei dem jetzigen Rekrutierungssystem der Kavallerie weiter auszudehnen oder die Kosten zu vermehren, welche die Kavallerie dem Bunde verursacht, scheint gleich unstatthaft. Schon jetzt sind die letztern kaum geringer als wenn der Bund bleibend ein Kavallerie-Regiment von 800 Pferden unterhalten würde.

Sollte aber der Vorschlag gemacht werden, die Instruktionszeit der Kavalleristen auf 1 Jahr auszudehnen und dieselben mit Pferden, die dem Bunde gehören, beritten zu machen, so würden die politischen Streber den Anlass benützen, den Antragsteller zu beschuldigen, er beabsichtige, eine stehende Armee einzuführen, wie dieses schon geschehen ist, als ein höherer Offizier auf die Notwendigkeit besserer Disziplin hinwies, wenn das Kriegsinstrument eines Tages seinen Dienst nicht versagen solle.

Wir lassen daher den Gedanken an eine Einrichtung, die wesentliche Veränderungen unseres Systems, die Kavallerie zu beschaffen, bedingen würde, ausser Betracht und wenden uns wieder den Vorschlägen, wie die Kommission ihre Aufgabe zu lösen suchte, zu.

Das empfohlene Mittel „Verkürzung der Dienstzeit im Auszug auf 8 Jahre“ dürfte seinem Zweck nicht entsprechen.

Es scheint auch jede Begünstigung eher statt-
haft als eine Verkürzung der Dienstzeit im Aus-
zug. Es war sicher schon ein Fehler, dass man
im Gesetz von 1874 darauf verfallen ist.

Am allerwenigsten liesse sich eine Verkürzung
der Dienstzeit im Auszug auf 8 Jahre bei den
Kavalleristen rechtfertigen, die Drittmannspferde
benützen.

Für die Reiter, die eigene Pferde benützen,
dürfte die Begünstigung statthaft sein: Die Ver-
pflichtung, Pferde zu halten, nur auf 8 Jahre
auszudehnen, denjenigen, welche längere Zeit ein
Pferd halten, eine jährliche Prämie auszubezahlen
und sie von den Wiederholungskursen ganz oder
teilweise zu befreien.

Allerdings wird man sagen: Was soll man
mit den unberittenen Kavalleristen im Auszug
anfangen? Es ist gewiss nicht unsere Absicht,
Schwadronen vorzuschlagen, von welchen nur ein
Teil beritten ist. Das zweckmässigste schiene
uns, die ältern Jahrgänge der Mannschaft regi-
mentsweise in eine unberittene Depotschwadron
zusammenzustellen. In dieser könnten die Leute
ihre gesetzliche Dienstzeit (gleich wie andere
Waffengattungen) im Auszug vollenden. Die
Bestimmung der Depotschwadron würde sein,
als Ersatzmannschaft der Kavallerie zu dienen,
und nach Umständen als Stabstruppe zur Bewa-
chung der Hauptquartiere, im Territorialdienst
u. s. w. verwendet zu werden. Allerdings müssten
in letzterem Falle „Lederhosen, hohe Stiefel und
Sporen“ wegfallen.

Niemand, der vom Militärwesen etwas versteht,
wird in Abrede stellen, dass eine Vermehrung
unserer Kavallerie wünschenswert wäre. Eine
solche scheint aber bei den Hilfsquellen unseres
Landes ausser dem Bereich der Möglichkeit zu
liegen. Um so auffälliger ist, dass beide Kom-
missionen eine solche in Aussicht genommen
haben, und zwar wollte die kleine Kommission
33 Schwadronen im Auszug, 16 in der Reserve
und 16 in der Landwehr bilden; bei letzteren
nur den personellen Bestand.

Die grosse Kommission beantragt Vermehrung
der Kavallerie im Auszug auf 36 Schwadronen,
ferner sollen 4 Schwadronen Reserve gebildet,
und 40 Trainschwadronen in der Landwehr auf-
gestellt werden. Letztere werden gebildet durch
die in die Landwehr übertretenden Kavalleristen.

Die Verwendung der alten Kavalleristen beim
Fuhrwesen scheint zwar nützlich, dürfte aber
die Leute wenig freuen und zwar um so weni-
ger, als es fraglich ist, ob bei der Pferdenot in
unserm Lande sämtliche Wagen mit Pferden
bespannt werden könnten.

Es ist überdies gar nicht notwendig, die alten
Kavalleristen zu diesem ihnen sicher wenig zu-
sagenden Dienst zu pressen. Für den Train

sind genug Trainsoldaten der Reserve und Land-
wehr disponibel. Für diese hat man doch keine
andere Verwendung, da alle Entwürfe keine be-
spannten Batterien in Reserve und Landwehr
vorsehen. Auf jeden Fall werden die Trainsol-
daten den Trainedienst besser versehen.

Eine wesentliche Änderung in beiden Ent-
würfen ist die Einführung einer ein-
zigen Art Kavallerie. Die Guiden sollen
beseitigt werden.

Die Guiden waren bisher in unserer Ar-
mee zum Ordonnanzdienst bei den Stäben be-
stimmt; überdies sollten sie den Dienst der feh-
lenden Feldgendarmerie versehen. Es ist gewiss
ganz richtig: die Guiden haben ihrer bisherigen
Bestimmung wenig entsprochen. Gleichwohl
kann man in der Armee eine Reiterei, welche
den Ordonnanz- und Gendarmeriedienst versieht,
nicht entbehren. Auf Ersatz ist nicht Bedacht
genommen. Zeitweises Abkommandieren von
Unteroffizieren und Soldaten hat aber so viel Inkon-
venienzen, dass man dasselbe nicht zum System
erheben kann. Überdies sind die ohnehin schwa-
chen Schwadronen kaum in der Lage, Abkom-
mandierungen zu machen.

Es lässt sich kaum bezweifeln, dass die Kom-
missionen diese Verhältnisse ins Auge gefasst
haben, aber es ist uns unbekannt, in welcher
Weise dem entstehenden Mangel abgeholfen wer-
den soll.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Aushebungsoffiziere.) Für die Aushebungen für
das Jahr 1894 hat das eidgenössische Militärdepartement
als Aushebungsoffiziere bezeichnet: 1. Division: Oberst
de la Cocatrix, Stellvertreter Major Gonet; 2. Division:
Oberst Sacc, Oberstlieutenant von Zürich; 3. Division:
Oberst Weber, Oberstlieutenant Egger; 4. Division:
Oberstlieutenant Herzog, Major Geiser; 5. Division:
Major Bertschi, Major Hürbin; 6. Division: Oberstbrigadier
Bluntschli, Oberstlieutenant Baltischwyler; 7. Di-
vision: Oberstbrigadier Schlatter, Major Truninger;
8. Division: Oberstbrigadier Am Rhyn, Oberstlieutenant
Curti.

— (Über die eidg. Waffenfabrik) schreibt der „Winterth.
Landbote“: Der Bericht der Untersuchungskommission
in Sachen der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern,
der Munitionsfabrik in Thun und der Konstruktions-
werkstätte in Thun ist erschienen. Entgegen den in den
letzten Tagen in mehreren Blättern veröffentlichten Mit-
teilungen gelangt der Bericht dazu, zu konstatieren, dass
ein grosser Teil der von den Arbeitern geltend gemach-
ten Klagen begründet war. Die Kommission stellt betr.
die Waffenfabrik in Bern folgende Anträge: „Die Fabrik-
leitung wird ermahnt, der eidgenössischen Fabrik- und
Haftpflichtgesetzgebung streng nachzuleben und die ihr
widersprechenden Erlasse zurückzuziehen. Die Organi-
sation und Verwaltung der Krankenkasse ist in die
Hände der versicherten Arbeiter zu geben; diesen steht
es zu, sich Statuten zu geben und einen Vorstand in
freier Wahl zu bestellen. Der Vorstand der Krankenkasse
wirkt mit bei der Besorgung der Haftpflichtent-